

Auf ein Wort

Ein heißer Sommer neigt sich dem Ende zu und alle bündeln bereits ihre Kräfte für das letzte Quartal im Jahr 2019.

Die klassische Sommerpause gibt es nicht mehr, weder in der Gesetzgebung, noch bei den Gerichten.

Diese Ausgabe von inside legal zeigt, dass auch in den Sommermonaten viel Neues und Interessantes publiziert und judiziert wird.

Wir von bucher | partner RECHTSANWÄLTE wünschen Ihnen einen schönen Herbst, viel Energie und Erfolg für das letzte Quartal des Jahres und viel Lesevergnügen mit dieser Ausgabe von inside legal.

Mit den besten Grüßen
Joachim Bucher



WIRTSCHAFTSRECHT

EU-Richtlinie zur Unternehmensrestrukturierung (EU) 2019/1023 vom 26.06.2019

Die Richtlinie sieht zur stärkeren Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz derartiger Verfahren vor, um dadurch die Leistungsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften positiv zu unterstützen.

Prävention

Die in Titel II der Richtlinie vorgesehenen präventiven Restrukturierungsmaßnahmen sollen Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, wenn eine Insolvenz droht und die Aussicht besteht, diese zu vermeiden und die Überlebensfähigkeit des Schuldners zu ermöglichen.

Die Richtlinie ist grundsätzlich vom Charakter der Eigenverwaltung geprägt. Dem Schuldner soll dadurch, dass er die Kontrolle über sein Vermögen und Unternehmen behält, ein Anreiz geboten werden, bei finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig präventive Restrukturierung zu beantragen. Ausnahmsweise und im Einzelfall kann jedoch auch die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters vorgesehen werden.

Um die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan zu unterstützen soll der Schuldner eine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Die Dauer der Aussetzung ist für maximal vier Monate begrenzt. Eine Verlängerung der Frist auf Antrag auf bis zu zwölf Monate ist den Mitgliedsstaaten vorbehalten. Während der Aussetzung kommt es zur Insolvenzsperrung.

Zustimmungserfordernisse

Der vom Schuldner vorgelegte Restrukturierungsplan hat ähnliche Angaben zu enthalten, wie ein Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung. Das Recht, über den



vorgelegten Plan abzustimmen, haben stets nur die betroffenen Parteien (Gläubiger, Arbeitnehmer und unmittelbar betroffene Anteilhaber). Die Abstimmungsberechtigten werden in Klassen unterteilt, wobei die Mitgliedsstaaten bei KMUs auf die Klassenbildung verzichten können.

Wird der Restrukturierungsplan nicht durch eine Kapitalmehrheit jeder Klasse angenommen, so besteht dennoch die Möglichkeit einer Annahme und Bestätigung dieses Planes im Rahmen eines klassenübergreifenden Gerichtsbeschlusses. Dafür muss der Plan zumindest von einer Mehrheit der Gläubigerklassen angenommen worden oder von zumindest einer Klasse angenommen worden sein, bei der es sich nicht um nachrangige Gläubiger handelt.

Schutz

Neufinanzierungen, Zwischenfinanzierungen sowie angemessene und für die Aushandlung eines Restrukturierungsplans unbedingt notwendige Transaktionen sollen im Falle einer späteren Insolvenz nicht für nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar erklärt werden können. Auch unterliegenden die Finanzierungsgeber solcher Finanzierungen nach der RL keinen zivil- oder strafrechtlichen Haftungen. |

Joachim Bucher / Michael Winkler

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

Sanierungen sind oft auch eine Frage der Zeit, je früher desto besser und deshalb sind präventive Maßnahme wichtig. bucher | partner RECHTSANWÄLTE verfügen über jahrelange Erfahrung im Bereich Sanierung/Insolvenzen.

Online-Händler müssen keine Telefonnummer zur Verfügung stellen

Eine Online-Plattform wie Amazon ist nicht verpflichtet, dem Verbraucher vor Vertragsabschluss stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen. Sie muss dem Verbraucher jedoch ein Kommunikationsmittel bereitstellen, über das er mit ihr schnell in Kontakt treten und effizient kommunizieren kann. (EuGH 10.07.2019, C-649/17)

Ausgleichsanspruch gegen Reiseveranstalter schließt Erstattungsanspruch gegen Fluggesellschaft aus

Fluggäste, die gegen ihren Reiseveranstalter Anspruch auf Erstattung ihrer Flugscheinkosten haben, können nicht auch eine Erstattung beim Luftfahrtunternehmen beanspruchen. Eine solche Kumulierung wäre dazu angetan, zu einem ungerechtfertigten Übermaß an Schutz der Fluggäste zu Lasten des Luftfahrtunternehmens zu führen. (EuGH 10.07.2019, C-163/18)

Kreditverträge mit ausländischen Kreditgebern

Durch ein nationales Gesetz kann Kreditverträgen mit ausländischen Kreditgebern, die nicht über eine Zulassung für die Erbringung von Kreditdienstleistungen in diesem Mitgliedstaat verfügen, nicht mittels rückwirkender, allgemeiner und automatischer Regelung die Gültigkeit genommen werden. Die Feststellung der Verbrauchereigenschaft einer Person, die einen Kredit mit doppeltem Zweck aufnimmt, fällt in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts. (EuGH 14.02.2019, C-630/17)

Kartellschadensersatz kann auch gegen Nachfolgesellschaft bestehen

Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass, wenn alle Aktien der Gesellschaften, die an einem durch diesen Artikel verbotenen Kartell teilgenommen hatten, von anderen Gesellschaften erworben wurden, die erwerbenden Gesellschaften für die durch dieses Kartell verursachten Schäden haftbar gemacht werden können. (EuGH 14.03.2019, C-724/17)

Mindestklausel beim Unternehmerkredit

Kann eine Mindestzinsklausel in einem Unternehmerkreditvertrag zulässig vereinbart werden?



Beim Unternehmerkredit werden entweder Fixzinssätze oder indikatorgebundene Zinssatzvereinbarungen getroffen. Bei letzteren setzt sich der vom Kreditnehmer zu zahlende Zinssatz aus einem Indikator und einem mit dem Kunden ausgehandelten Aufschlag zusammen. Es handelt sich also um eine Zinsgleitklausel. Nachdem die Kreditzinsindikatoren ab 2008 gegen null tendierten und die ersten Prognosen auch auf die Möglichkeit negativer Werte hindeuteten, reagierten die Kreditgeber. Sie erweiterten die Zinsgleitklausel entweder um einen fixen Mindestzins oder froren den Indikator ein:

Die echte Mindestzinsklausel kombiniert eine Zinsgleitklausel mit einem ziffernmäßig fixierten Mindestzins. Bei der Indikatorfloorklausel handelt es sich um eine Zinsgleitklausel, bei welcher der Indikator nach unten mit null begrenzt wird.

Der Mindestzins in der echten Mindestzinsklausel wird meist im Einzelnen ausgehandelt. Es liegt keine AGB-Klausel vor, die Vereinbarung unterliegt nicht der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB. Gleiches könnte nach der jüngsten Rechtsprechung auch für die Indikatorfloorklausel gelten.

Jede Mindestzinsklausel, sowohl die echte Mindestzinsklausel als auch die Indikatorfloorklausel ist eine ziffernmäßige Umschreibung der Hauptleistung. § 879 Abs 3 ABGB ist auf diese Klauseln nicht anwendbar.

Die Klausel ist nicht gröblich benachteiligend. Die durch den Mindestzins bewirkte ungleiche Symmetrie der Vertragspositionen des Kreditgebers und des unternehmerischen Kreditnehmers bewirkt dann keine übermäßige und leicht erkennbare Äquivalenzstörung, wenn der Kreditgeber den Mindestzins/Floor nach billigem Ermessen festlegt. Die Mindestzinsklausel weist eine unmittelbare und leicht erkennbare Auswirkung auf die Hauptleistung auf. Die Willensfreiheit des Kreditnehmers ist nicht verdünnt, wenn dem Kreditnehmer ein alternatives Verzinsungsmodell angeboten wird. | Michael Winkler

bucher | partner RECHTSANWÄLTE **TIPP**

Jede Zulässigkeitsprüfung ist eine Einzelentscheidung. Kontaktieren sie deshalb bucher | partner RECHTSANWÄLTE, falls Sie eine Mindestzinsklausel in einem Unternehmerkreditvertrag vereinbart haben.

(Un)Entgeltlichkeit der ständigen Rufbereitschaft eines Arbeitnehmers

Wie der OGH in seiner aktuellen Entscheidung 8 ObA 61/18f ausgesprochen hat, können Zeiten der Rufbereitschaft eines Arbeitnehmers durchaus zusätzlich zum Entgelt für die tatsächlich geleistete Dienstzeit abzugelten sein.

Konkret machte ein ehemaliger Dienstnehmer eines Sicherheitsunternehmens eine Abgeltung für mehrere tausend Stunden ständiger Rufbereitschaft geltend.

Der Arbeitnehmer erhielt für seine tatsächliche Dienstzeit einen monatlichen Bruttolohn war darüber hinaus aber verpflichtet, ständig in Rufbereitschaft zu sein. Hierfür erhielt er ein eigenes Mobiltelefon, welches stets aufgeladen zu halten war, nicht auf lautlos geschaltet werden durfte und regelmäßig zu kontrollieren war, durfte die Stadt, in der er wohnte und arbeitete nur nach Voranmeldung verlassen, war in Zeiten von „Sicherheitshochsaisons“ verpflichtet, keinen Alkohol zu sich zu nehmen und musste bei urlaubsbedingten Reisen vorab um Befreiung aus der Rufbereitschaft ansuchen.

Über finanzielle Aspekte der Dauererreichbarkeit wurde nie gesprochen. Auf das Dienstverhältnis kam auch kein Kollektivvertrag, der eventuell Regelungen zur (Nicht)Abgeltung vorsehen hätte können, zur Anwendung. Tatsächlich wurde der Kläger über 3 Jahre hinweg nur ca. ein Dutzend Mal in Dienst gestellt.

Das Höchstgericht judizierte nunmehr, dass keine Anhaltspunkte für eine (schlüssig) vereinbarte Unentgeltlichkeit der ständigen Rufbereitschaft vorliegen würden, weswegen dem Kläger ein Anspruch auf „ortsübliches angemessenes Entgelt“ im Sinne des § 1152 ABGB zukomme.

Die Rufbereitschaft, die vom Arbeitgeber im Rahmen der Einstellung als integraler Bestandteil des Dienstverhältnisses bezeichnet wurde, sei gegenständlich so strickt ausgestaltet gewesen, dass der Arbeitnehmer sei-



nen Aufenthaltsort nicht bzw. nur noch sehr eingeschränkt selbst bestimmen konnte; gleiches gelte für die Verwendung der Freizeit.

Die Rufbereitschaft selbst sei zwar nicht Arbeitsleistung im engeren Sinne, ginge aber jedenfalls über die den Arbeitnehmer treffende allgemeine Treuepflicht hinaus und beschränke ihn in seiner Freizeitgestaltung so sehr, dass der Dienstgeber zumindest zum Teil von der Arbeitskraft des Arbeitnehmers Gebrauch mache.

Die Zahlungsverpflichtung des Dienstgebers wurde sohin dem Grunde nach festgestellt.

Hinsichtlich der Höhe des zu bezahlenden „Stundensatzes“ verwies der Oberste Gerichtshof die Causa wieder an die Unterinstanzen zurück, welche nunmehr entsprechende Sachverständigengutachten einzuholen haben werden. | **Martin Schiestl**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

bucher | partner RECHTSANWÄLTE empfehlen Dienstgebern daher bei der Vereinbarung von Rufbereitschaftszeiten mit Dienstnehmern und sofern ein Kollektivvertrag keine zwingenden Regelungen enthält, in Dienstverträgen festzuhalten, dass Rufbereitschaftszeiten mit dem laufenden Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung abgegolten sind, um spätere Arbeitnehmerforderungen in beträchtlicher Höhe zu vermeiden.

Formvorschriften eines Testamentes

Der Oberste Gerichtshof hatte sich kürzlich mit der – von den Unterinstanzen noch bejahten – Frage zu befassen, ob die Fotokopie eines im Original nicht mehr vorhandenen Testamentes, welches eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurde und auf der von der Erblasserin wiederum handschriftlich Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden, eine taugliche letztwillige Verfügung darstellt (2 Ob 19/19 m).

Entgegen der Ansicht der Untergerichte kam das Höchstgericht zu dem Schluss, dass die Formanforderungen des § 578 ABGB nicht erfüllt seien. Der OGH gestand ein, dass sich bei einer Fotokopie eines eigenhändig geschriebenen Testamentes das individuelle Schriftbild des Erblassers erkennen lasse, führte aber aus, dass die Fälschungsmöglichkeiten hier ungleich größer seien, weshalb die Echtheit nicht ausreichend garantiert werden könne. Da im Verfahren nicht festgestellt werden konnte, dass das Originaltestament durch Zufall und ohne Wissen der Erblasserin untergegangen sei, sei eine wirksame Erbeinsetzung auf Basis dieser Urkunde (noch) nicht möglich.

Den Unterinstanzen wurde aufgetragen, Feststellungen zum Grund des Unterganges des Originaltestamentes zu treffen.

bucher | partner RECHTSANWÄLTE empfehlen Erblassern daher sich bei Errichtung und / oder Änderung von Testamenten vorab rechtlich beraten zu lassen. | **Martin Schiestl**



In Deutschland wirksam begründetes Sicherungseigentum bleibt in Österreich aufrecht

Der deutsche Kläger gewährte seinem Sohn ein Darlehen und ließ sich sicherungshalber das Eigentum an der Registrierkasse des Lokals und an einem PKW einräumen. Die als Sicherheit bestellten Gegenstände wurden nach Österreich verbracht, wo der Kreditgeber auf die Sicherheit zugreifen wollte. Sieht das Recht eines Staates einen wirksamen Eigentumserwerb auch ohne Übergabe vor, ist der Erwerb ungeachtet der unterschiedlichen Rechtslage des neuen Lageorts auch dort wirksam, weil der Eigentumserwerb ein bereits abgeschlossener Tatbestand ist. (OGH 23.01.2019, 3 Ob 249/18s)

Irreführung durch Mogelpackung

Ein verständiger Verbraucher wird bei einer rechteckigen Verpackung für Kuchen annehmen, deren Volumen sei insoweit befüllt, als sich dies aufgrund der Form der Ware sinnvoll bewerkstelligen lässt.

Im vorliegenden Fall stimmte der OGH dem Berufungsgericht darin zu, dass eine Täuschung über das Volumen von 40 bis 50 % bei Kuchen grundsätzlich eine relevante Irreführung bewirken kann. Dass das Kuchen-volumen für einen Verbraucher für seine Kaufentscheidung gänzlich ohne Bedeutung sei, trifft nicht zu. (OGH 29.1.2019, 4 Ob 150/18i)

Was sich noch ereignet hat...



Michael Winkler

Unser Teammitglied und wissenschaftlicher Mitarbeiter in Graz, Michael Winkler, hat, wie bereits letztes Jahr, einige Wochen im Sommer in unserer Kanzlei mitgearbeitet.

Für seine Unterstützung und Mitwirkung – auch bei dieser Ausgabe des inside legal – bedanken wir uns.

Sportunion Kärnten

Joachim Bucher ist seit vielen Jahren im Landesvorstand der Sportunion Kärnten für rechtliche Angelegenheiten tätig.

Beim Landestag der Sportunion Kärnten am 12.10.2019 stellt sich Joachim Bucher gemeinsam mit einem verkleinerten Vorstand unter dem derzeitigen Präsidenten Ulrich Zafo-schnig für eine weitere Periode zur Wahl zur Verfügung.

The Austrian Ocean Race Project



Ocean Racing GmbH

bucher | partner RECHTSANWÄLTE begleiten die neu gegründete Ocean Racing GmbH in rechtlichen Angelegenheiten.

Für Segelbegeisterte empfiehlt sich:

www.oceanracing.at



M&A Deal 1

bucher | partner RECHTSANWÄLTE beraten ein Konsortium von Investoren, die die Immobilien Media Markt in Villach erworben hat.



M&A Deal 2

bucher | partner RECHTSANWÄLTE beraten die Käuferseite bei der Akquisition eines Autohandelsunternehmens in Kärnten.